

Landratsamt Gotha

Der Landrat

Allgemeinverfügung

Der Landrat des Landkreises Gotha ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 und Abs. 8 S. 1 i. V. m. Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 32 Abs. 2, 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der jeweils gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet des Landkreises Gotha an:

I. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha vom 04.02.2022 tritt mit Ablauf des 28.02.2022 außer Kraft.

II. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

AllgemeinverfÃ¼gung des LRA Gotha

Description

AllgemeinverfÃ¼gung

Der Landrat des Landkreises Gotha ordnet als untere GesundheitsbehÃ¶rde gemÃ¤Ã? Â§Â§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 und Abs. 8 S. 1 i. V. m. Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 des Gesetzes zur VerhÃ¼tung und BekÃ¤mpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz â?? IfSG) in der derzeit gÃ¼ltigen Fassung in Verbindung mit Â§ 35 Satz 2 ThÃ¼ringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThÃ¼rVwVfG) in der derzeit gÃ¼ltigen Fassung sowie in Verbindung mit Â§ 32 Abs. 2, 3 ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-MaÃ?nVO in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung folgende AllgemeinverfÃ¼gung fÃ¼r das Gebiet des Landkreises Gotha an..

- AllgemeinverfÃ¼gung vom 25.02. 2022 â?? Aufhebung der Warnstufe 2 (PDF)
- Bekanntmachung Ã¼ber das AuÃ?erkrafttreten einzelner Bestimmungen der ThÃ¼ringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-MaÃ?nahmenverordnun (PDF)

Date
02.11.2026

Date Created
25.02.2022